



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

**Best-Practice-Empfehlungen
des LfDI Rheinland-Pfalz
zum Datenschutz in der Kommunalverwaltung**

Anlage 2

**Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der rheinland-pfälzischen
Kommunalverwaltung**



Stand: 20. Juni 2017

Herausgeber

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

www.datenschutz.rlp.de

poststelle@datenschutz.rlp.de



Anlage 2

Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten in der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltung

Orientierungshilfe des LfDI Rheinland-Pfalz (Stand: 20. Juni 2017)

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten in den rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltungen ist § 11 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Hiernach hat der behördliche Datenschutzbeauftragte die Aufgabe, die öffentlichen Stellen bei der Ausführung des Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen.

Die Regelung beschreibt anschließend in § 11 Abs. 3 Satz 2 LDSG konkrete Tätigkeitsfelder, die den pauschalen gesetzlichen Unterstützungsauftrag konkretisieren und deshalb zwingend von den behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Funktion wahrzunehmen sind. Dieser Aufgabenkatalog ist jedoch nicht abschließend. Er benennt lediglich die aus Sicht des Gesetzgebers besonders wichtigen Tätigkeiten eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (so auch Hartig/Klink/Eiermann, Kommentar zum LDSG Rheinland-Pfalz, Nr. 4.2 zu § 11). Darüber hinaus können durchaus weitere Aufgaben und Tätigkeiten von dem Handlungsauftrag des behördlichen Datenschutzbeauftragten umfasst sein.

Die nachfolgenden Aufgabenbeschreibungen sollen den Leitungen der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltungen sowie den dort tätigen Beschäftigten, insbesondere aber den dort bestellten Datenschutzbeauftragten eine Hilfestellung geben bei der Ausübung dieser Funktion. Im Vordergrund steht dabei die Nutzbarkeit der Orientierungshilfe für die Praxis. Es wurde deshalb nicht die in § 11 Abs. 3 LDSG enthaltene Struktur und Begrifflichkeit übernommen, sondern die daraus resultierenden konkreten Arbeitsaufträge praxisnah formuliert.

Das Papier wurde im Projekt „Datenschutz-update in der Kommunalverwaltung“, das der LfDI Rheinland-Pfalz gemeinsam mit vier rheinland-pfälzischen Kommunen zwischen November 2016 und Juni 2017 durchgeführt hat, erarbeitet. Dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Landesrechnungshof sowie den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Orientierungshilfe mit der Bitte zugeleitet, diese inhaltlich mitzutragen.



2. Aufgaben eines kommunalen Datenschutzbeauftragten

- ◆ Unterrichtung und Beratung der Verwaltungsspitze in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten

Nach der gesetzlichen Konstruktion, die sich auch in der ab Mai 2018 wirksamen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung fortsetzen wird, arbeitet der behördliche Datenschutzbeauftragte unmittelbar mit der Behördenleitung zusammen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LDSG). Hintergrund hierfür ist die der Leitung zukommende Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes durch die von ihr geführte Stelle (§ 10 Abs. 1 LDSG). Dementsprechend ist es geboten, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Leiter der Kommunalverwaltung über seine Tätigkeit unterrichtet und bei Bedarf in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten berät.

Praxistipp:

Vereinbarung eines jährlichen Jour Fixe mit Besprechung des von dem Datenschutzbeauftragten zu diesem Zweck erstellten Tätigkeitsberichts

- ◆ Beratung aller Organisationseinheiten der Verwaltung und der dort tätigen Beschäftigten, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten

Schwerpunkt der Aufgaben, die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gesetzlich zugewiesen sind, ist die rechtzeitige Beratung der Mitarbeiter zu allen Angelegenheiten mit Datenschutzbezug (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 LDSG). Dabei soll der Datenschutzbeauftragte im Ergebnis auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinwirken. Dies setzt eine frühzeitige Einbindung durch die einzelnen Organisationseinheiten voraus. Der Datenschutzbeauftragte muss daher verwaltungsintern bekannt und erreichbar sein. Zudem sollte er – möglicherweise gemeinsam mit der Verwaltungsspitze – seine Beteiligung an datenschutzrelevanten Arbeitsabläufen sicherstellen. Möglicherweise ist es dabei hilfreich klarzustellen, in welchen Fällen ein Datenschutzbezug besteht.

Praxistipp:

Hausinterne Kommunikation der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Notwendigkeit seiner Beteiligung in datenschutzrelevanten Angelegenheiten; dabei Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation



- ◆ Regelmäßige Abstimmung mit den Bereichen „Informationstechnik/EDV“ und „Organisation“

Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsverfahren sowie die Durchführung technischer-organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz haben für die Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten eine zentrale Bedeutung (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 LDSG). Denn damit werden die Rahmenbedingungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung wesentlich gestaltet. Aufgrund dessen sollte sich der Datenschutzbeauftragte regelmäßig und auch anlassunabhängig mit den Bereichen „Informationstechnik/EDV“ und „Organisation“, bei denen die o.g. Inhalte betreut werden, austauschen und soweit möglich eine gemeinsame Vorgehensweise abstimmen. Dabei sollte insbesondere eine frühzeitige Einbindung des Datenschutzbeauftragten in datenschutzrelevante Angelegenheiten vereinbart werden.

Praxistipp:

Vereinbarung von regelmäßigen Gesprächsmöglichkeiten

- ◆ Durchführung von Vorabkontrollen und Führen des Verfahrensverzeichnisses

Derzeit hat der behördliche Datenschutzbeauftragte noch Vorabkontrollen durchzuführen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LDSG) und das Verfahrensverzeichnis zu führen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LDSG). Dies wird sich mittelfristig nach Wirksamwerden der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 verändern. Beide Aufgaben erfordern eine enge und rechtzeitige Zusammenarbeit mit den Bereichen „Informationstechnik/EDV“ und „Organisation“. Da die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten wie z.B. Gesundheitsdaten der Hauptanknüpfungsfall für die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 5 LDSG ist, sollte sich der behördliche Datenschutzbeauftragte gemeinsam mit dem Bereich „Organisation“ einen Überblick über die Organisationseinheiten verschaffen, in denen diese Daten verarbeitet werden. Im Hinblick auf das Verfahrensverzeichnis ist es hinnehmbar, wenn federführend der Bereich „Informationstechnik/EDV“ tätig wird und der Datenschutzbeauftragte einen ungehinderten Zugang zu dem aktuellen Verzeichnis erhält.

Praxistipp:

Festlegung der Vorgehensweise mit den Bereichen „Informationstechnik/EDV“ und „Organisation“ und verwaltungsinterne Bekanntmachung



- ◆ Bearbeitung von Eingaben und Anfragen

Betroffene können sich jederzeit an den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden (§ 11 Abs. 5 Satz 3 LDSG). Der Datenschutzbeauftragte sollte sich daher auf den Umgang mit derartigen Eingaben einstellen und insbesondere Rahmenbedingungen für die Bearbeitung formulieren (z.B. Erreichbarkeit, Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 2 LDSG), Vorgangsbearbeitung, Dokumentation).

Praxistipp:

Abstimmung der Vorgehensweise mit Behördenleitung und Bereich „Organisation“.

- ◆ Verwaltungsinterne Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen zum Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte hat die Kommunalverwaltung bei der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Hierzu gehört neben einer arbeitsintensiveren fallbezogenen Beratung insbesondere die Bereitstellung geeigneter Hinweise, Empfehlungen und Informationen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LDSG). Darüber hinaus obliegt es dem Datenschutzbeauftragten, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verwaltung tätigen Personen mit den Vorgaben des Datenschutzes vertraut zu machen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LDSG). Beide Aufgaben können zumindest in einem ersten Schritt durch die Bereitstellung bedarfsgerechter und leicht zugänglicher Informationen erfüllt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Ermittlung der bestehenden Informationsbedarfe sowie die Einrichtung einer von allen Beteiligten gut nutzbaren Informations- und Kommunikationsform. Soweit über die Bereitstellung von Informationen hinaus konkreter Fortbildungs- und Schulungsbedarf bei den Beschäftigten der Verwaltung besteht, sollte ausgelotet werden, in welcher Form (intern/extern) diesem entsprochen werden kann.

Praxistipp:

Aufbau eines Bereichs zum Datenschutz im Intranet; dabei Bereitstellung von Informationen und Kommunikation mit den Beschäftigten



- ◆ Erfolgskontrolle und Evaluierung

Die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten dient nach der Vorstellung des Gesetzgebers einer besseren Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die jeweilige Verwaltung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 LDSG). Angesichts der Bedeutung des zugrunde liegenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und des darauf basierenden in § 11 Abs. 3 LDSG enthaltenen Arbeitsauftrages für die Datenschutzbeauftragten ist es geboten, deren konkrete Tätigkeit einer permanenten Erfolgskontrolle und Evaluierung zu unterziehen, um bestehendes Verbesserungspotential zu nutzen. Der Datenschutzbeauftragte sollte deshalb auf der Basis einer Dokumentation seiner Beratungstätigkeit und der darin vereinbarten Ergebnisse die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Verwaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen. Zudem sollte er – möglicherweise gemeinsam mit der Verwaltungsspitze – bestehendes Verbesserungspotential bei der Erfüllung seiner Aufgaben identifizieren.

Praxistipp:

Festlegung konkreter Schritte, mit denen festgestellt werden kann, ob und ggf. in welchem Maße die Verwaltung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet; ggf. Feststellung der Hinderungsgründe

- ◆ Eigene fachliche Fort- und Weiterbildung

Die Erfüllung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten hängt neben der zur Verfügung zu stellenden ausreichenden Personalressourcen insbesondere von der vorhandenen Fachkunde des Stelleninhabers ab. Aus diesem Grund müssen die erforderlichen Fort- und Weiterbildungen gewährt werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 LDSG).

Praxistipp:

Jährliche Klärung des Fortbildungsbedarfs mit der Verwaltungsspitze



3. Ausblick

Mit dem Wirksamwerden der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 werden sich auch die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten in den rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltungen gravierend verändern. Anders als bislang werden künftig zeitaufwändige risikoorientierte Management- und Compliance-Aufgaben den Alltag des Datenschutzbeauftragten wesentlich prägen. Datenschutz wird nach dem Verständnis des europäischen Verordnungsgebers endgültig zur Chefsache. Der damit einhergehende Bedeutungsgewinn dieser Funktion wird die verwaltungsinternen Arbeitsprozesse nicht unberührt lassen. Dem vielfältigen Aufgabenkatalog des internen Datenschutzbeauftragten auf der einen Seite stehen umfassende Unterstützungspflichten der verantwortlichen Stelle auf der anderen Seite gegenüber. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Bereitstellung ausreichender Ressourcen sowie die Sicherstellung eines unmittelbaren Austauschs mit den Verwaltungsleitungen als höchster Managementebene.

Der LfDI Rheinland-Pfalz wird rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden eine an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasste Version dieser Orientierungshilfe veröffentlichen.